

582. Stationserweiterung Oerlikon. A. In seinem Entscheide vom 11. Dezember 1899 betreffend Erweiterung der Station Oerlikon hat das Eisenbahndepartement die Nordostbahn verpflichtet, statt der früher beschlossenen 10 m weiten Unterführung der Schaffhauserstraße bei der Brauerei eine solche von 14 m Weite zu erstellen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Interessenten einen Beitrag von mindestens 10,000 Fr. an die Mehrkosten leisten.

B. Zwischen Vertretern der Interessenten, nämlich Staat, Gemeinden Oerlikon und Seebach und Straßenbahn Zürich-Oerlikon-Seebach hatten schon vorher Verhandlungen stattgefunden betreffend gemeinsamer Tragung dieses Beitrages von 10,000 Fr., welche aber noch zu keinem Abschluß gelangt waren (siehe Regierungsratsbeschluß No. 2286 vom 16. November 1899).

Die Baudirektion hat deshalb mit Verfügung vom 14. Dezember 1899 den Gemeindepräsidenten von Oerlikon eingeladen, die Verhandlungen zwischen den drei letztgenannten Interessenten betreffend Übernahme des von diesen zu tragenden Beitrages von 7500 Fr. weiter zu führen und über das Resultat innert 14 Tagen zu berichten. Dabei hatte es die Meinung, daß die Baudirektion dem Regierungsrat die Übernahme der restierenden 2500 Fr. beantragen werde.

C. Aus einem Schreiben des Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Frei in Oerlikon an die Baudirektion, datirt den 14. Februar 1900, ging hervor, daß die Tramgesellschaft schriftlich die Übernahme eines Drittels (also 2500 Fr.) zugesichert hatte und daß die Gemeindeversammlungen von Oerlikon und Seebach betreffend die Übernahme ihrer Quoten im Laufe des Monats Februar beschließen werden.

D. Seither ist in dieser Angelegenheit nichts mehr einberichtet worden. Nachdem aber nunmehr die Nordostbahn vom Eisenbahndepartement verhalten wird, den Bau der Stationserweiterung in Angriff zu nehmen, hat sich die Baudirektion veranlaßt gesehen, sich nach den betreffenden Gemeindebeschlüssen zu erkundigen. Aus den endlich eingegangenen Auszügen aus den Protokollen der Gemeindeversammlungen ergibt sich Folgendes:

1. Die Gemeinde Seebach hat in ihrer Versammlung vom 25. Februar 1900 auf den Antrag des Gemeinderates beschlossen:

„Die Gemeinde Seebach zahlt an eine 14 m breite Unterführung der Zürcherstraße bei der Station Oerlikon einen einmaligen Beitrag von 2000 Fr. unter folgenden Bedingungen:

a) Dieser Beitrag ist vom Staate der Gemeinde Seebach zu billigem Zins vorzuschießen, bis die Gemeinde Seebach im Stande ist, den Beitrag zu bezahlen.

b) Das Tramgeleise ist gemäß der Verfügung des schweiz. Eisenbahndepartements auf die neue Unterführungsstraße zu verlegen, d. h. es soll zwischen Zürich und Seebach ein direkter Tramverkehr ohne Umsteigen eingeführt werden.

c) Die vom „Seebacherhof“ aus bis zur Binzmühlestraße neu projektirte Straße ist auf dem Gemeindegebiet von Oerlikon bis zur Bahnunterführung womöglich auf dem Wege des Quartierplanverfahrens fortzuführen.“

2. Die Gemeinde Oerlikon hat in ihrer Versammlung vom 29. April 1900 folgenden Antrag des Gemeinderates zum Beschluß erhoben:

„Unter Bezugnahme auf den Beschluß des schweiz. Eisenbahndepartements betreffend Erweiterung der Station Oerlikon, c. vom

11. Dezember 1899 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung an die Mehrkosten der wünschbaren Verbreiterung der Durchfahrtsbrücke der verlegten Zürichstraße von 10 m auf 14 m Sichtweite, einen gemeinsamen Beitrag von 10,000 Fr. zu leisten, in der Meinung, daß hievon der Staat 2500 Fr., die elektrische Straßenbahn Zürich = Derlikon = Seebach 2500 Fr., die Gemeinde Seebach 2000 Fr. und die Gemeinde Derlikon 3000 Fr. zur Zahlung übernehme."

E. Da der Baudirektion der verlausulirte Beschluß der Gemeinde Seebach nicht annehmbar erschien, setzte sie mit Verfügung vom 9. März 1901 derselben eine Frist bis 2. April an, um auf diesen Beschluß im Sinne der Streichung der erwähnten Bedingungen zurückzukommen, unter der Androhung, daß sie sich sonst vorbehalten, dem Regierungsrat zu beantragen, er wolle

1. Dem Eisenbahndepartement erklären, daß der von ihm in Ziff. 4 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1899 gemachte Vorbehalt nicht erfüllt werden könne;

2. nach Erstellung der Unterführung in einer Breite von nur 10 m die Bewilligung zur Verlegung der Straßenbahn auf die unterführte Schaffhauserstraße verweigern.

F. Mit Schreiben vom 25. März 1901 teilt der Gemeinderat Seebach mit, er habe in seiner letzten Sitzung mit Bezug auf die an den in Aussicht gestellten Beitrag von 2000 Fr. geknüpften Bedingungen beschlossen:

1. Die unter a und c gestellten Bedingungen,

a) Vorschuß des Beitrages durch den Staat,

c) Fortsetzung der neuen Straße vom Seebacherhof her auf dem Gemeindegebiet von Derlikon

werden fallen gelassen.

2. An der Bedingung:

b) das Tramgeleise ist gemäß der Verfügung des schweiz. Eisenbahndepartementes auf die neue Unterführungsstraße zu verlegen, d. h. es soll zwischen Zürich und Seebach ein direkter Tramverkehr ohne Umsteigen eingeführt werden,

wird festgehalten, und fügt dann noch folgendes bei:

„Bei diesem Anlaß erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß durch diese Bedingung der Tramgesellschaft keineswegs eine neue Verpflichtung auferlegt wird, sondern daß wir nur bestätigt wissen wollen, was durch Beschluß des h. Bundesrates vom 23. Februar 1897 bereits festgelegt worden.

Unter Ziff. 1 des zitierten Beschlusses heißt es wörtlich:

„1. Mit Bezug auf die Strecke zwischen km 3,9 und 4,8 ist die Genehmigung des vorliegenden Projektes nur eine provisorische und die Bahngesellschaft wird verpflichtet, nach Erstellung der Unterführung der Schaffhauserstraße unter den Nordostbahnlinien durch und entsprechender Verlegung dieser Straße das Tramgeleise auf eigene Kosten in die neue Straße zu verlegen.“

Unseres Erachtens ist nunmehr die Beitragsleistung der Gemeinde Seebach an keine wesentliche Bedingung geknüpft, da wir ja nur die Verwirklichung obigen Beschlusses verlangen, andererseits können wir unsern Beitrag aber auch nur dann zusichern, wenn das Tramgeleise wirklich im Sinne des Beschlusses des h. Bundesrates auf die neue Unterführungsstraße verlegt wird. Sollte eine Verlegung des Tramgeleises und damit eine richtige Tramverbindung nach Seebach nicht erfolgen, so haben wir an einer Erweiterung der Unterführung der Schaffhauserstraße gerade so viel Interesse, wie die Gemeinden Kloten, Lufingen etc., die auch keine Beiträge zu leisten haben.“

Die Baudirektion berichtet:

1. Nachdem nunmehr der Gemeinderat Seebach die von der Gemeinde an die Leistung eines Beitrages von 2000 Fr. geknüpften Bedingungen a und c (siehe Fakt. D) fallen läßt, handelt es sich nur noch um die Bedingung b, von welcher der Gemeinderat behauptet, daß dieselbe der Tramgesellschaft keinerlei neue Verpflichtungen auferlege.

2. Diesfalls ist nun allerdings richtig, daß der Bundesrat anläßlich der Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes der Straßenbahn Zürich-Derlikon-Seebach am 23. Februar 1897 mit Bezug auf die Bahnstrecke in der zu verlegenden Strecke der Schaffhauserstraße den vom Gemeinderat Seebach erwähnten Vorbehalt (siehe Fakt. F) gemacht hat und daß dieser Vorbehalt selbstverständlich die Meinung hatte, daß nach der Verlegung der Bahn die Wagen durchgehend von Zürich bis Seebach zu fahren haben.

3. Der Regierungsrat seinerseits hat diesbezüglich bei der Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes (Beschluss vom 4. Februar 1897) folgenden Vorbehalt gemacht:

„Mit Bezug auf die Strecke km 3,9 bis 4,8 ist die Genehmigung des Situationsplanes und Längenprofils nur eine provisorische, in der Meinung, daß die Bahngesellschaft verpflichtet sei, nach Erstellung der Unterführung der Schaffhauserstraße unter den Nordostbahnlinien durch und nach entsprechender Verlegung dieser Straße die Bahn in ihren Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.“

Dieser Vorbehalt hatte keinen andern Sinn als derjenige des Bundesrates; der letztere ist nur etwas präziser gefaßt.

4. Demnach kann in der Tat die Erfüllung der fraglichen Bedingung b des Gemeindebeschlusses von Seebach als gesichert und die Zusicherung der Beitragsquote von 2000 Fr. seitens der Gemeinde Seebach als perfekt betrachtet werden.

5. Was nun noch die von der Baudirektion in Aussicht genommene Beitragsleistung des Staates im Betrage von 2500 Fr. betrifft, so bedarf dieselbe wol keiner weitläufigen Begründung mehr. Es kann lediglich auf den Regierungsratsbeschluss vom 16. November 1899 verwiesen werden. Dort war allerdings nur von einer Beteiligung des Staates im Betrage von 2000 Fr. die Rede (siehe Fakt. E des erwähnten Beschlusses); die späteren Verhandlungen haben aber etwelche Erhöhung der Staatsleistung als wünschbar erscheinen lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Von dem laut Beschluss des Eisenbahndepartements vom 11. Dezember 1899 der Nordostbahn zu leistenden Beitrag von 10,000 Fr. an die Mehrkosten der Erweiterung der Unterführung der Schaffhauserstraße in Derlikon von 10 auf 14 m übernimmt der Staat 2500 Fr.

II. Die Gemeinden Derlikon und Seebach und die Straßenbahngesellschaft Zürich-Derlikon-Seebach werden bei ihren Erklärungen behaftet, wonach dieselben den verbleibenden Rest, nämlich:

Derlikon	Fr. 3000. —
Seebach	„ 2000. —
Straßenbahngesellschaft	„ 2500. —
zusammen	Fr. 7500. —

übernehmen.

Die Baudirektion wird nach Erstellung der Unterführung den Beteiligten für ihre Beträge Rechnung stellen und den gesamten Beitrag der Nordostbahn anweisen.

III. An das schweiz. Eisenbahndepartement wird geschrieben:

„Hiedurch teilen wir Ihnen mit, daß der unter Ziff. 4 Ihres Genehmigungsbeschlusses vom 11. Dezember 1899 betreffend die Erweiterung der Station Derlikon gemachte Vorbehalt, wonach die Interessenten an die Mehrkosten einer 14 m breiten Unterführung der Schaffhauserstraße in Derlikon gegenüber einer 10 m breiten der Nordostbahn einen Beitrag von 10,000 Fr. zu leisten haben, als erfüllt zu betrachten ist, indem diese Interessenten, nämlich Staat, Gemeinden Derlikon und Seebach und Straßenbahngesellschaft die ihnen zugemuteten Quoten zugesichert haben.“

Dabei hat die Gemeinde Seebach allerdings ihre Beitragsleistung an folgende Bedingung geknüpft:

„Das Tramgeleise ist gemäß der Verfügung des schweiz. Eisenbahndepartements auf die neue Unterführungsstraße zu verlegen, d. h. es soll zwischen Zürich und Seebach ein direkter Tramverkehr ohne Umsteigen eingeführt werden.“

Wir halten aber die Erfüllung dieser Bedingung als durch den Vorbehalt Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1897 (Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes der Straßenbahn Zürich-Derlikon-Seebach) gesichert.

Unsere Baudirektion wird nach Erstellung der Zufahrtsstraßen und der Unterführung der Nordostbahn den Gesamtbetrag von 10,000 Fr. anweisen und den Bezug der Beitragsquoten der übrigen Beteiligten besorgen.“

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Derlikon und Seebach, die Straßenbahngesellschaft Zürich-Derlikon-Seebach, die Direktion der Nordostbahn und an die Baudirektion.